

**DER BEZIRKSVORSTEHER DES 1. BEZIRKES DER STADT WIEN**

1013 Wien, Wipplingerstraße 8  
Tel. 01/4000/01111, Fax 01/4000 99/01120  
Email: post@bv01.wien.gv.at

GZ. BV 1 - A 233777/2019/GESETZ

An: begutachtung@parlament.gv.at

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme der Bezirksvorstehung Innere Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirksvorstehung Wien Innere Stadt übermittelt mit diesem Schreiben zum Begutachtungsverfahren betreffend die Straßenverkehrsordnung (31. StVO-Novelle) folgende

## **S t e l l u n g n a h m e :**

Kaum ein Thema hat in den letzten Monaten so viel an emotionalen Reaktionen ausgelöst wie das massive und plötzliche Auftauchen von sogenannten E-Scootern durch verschiedene private Leihunternehmen im öffentlichen Raum. In der Bezirksvorstehung sind zahlreiche Schreiben, Anrufe und Anfragen eingelangt. Die Verunsicherung wurde durch die unsichere Rechtslage und die unterschiedlichen Aussagen darüber, was nun erlaubt und möglich sei, wesentlich mitausgelöst. Diese Ungewissheit trifft nicht nur jene Menschen, die Unfälle durch das Befahren von Gehsteigen, in Fußgängerzonen oder in Parkanlagen befürchten, sondern auch die Leihunternehmer, die auf klare Vorgaben angewiesen sind. Die Basis für die vorliegende Stellungnahme stellt unter anderem die diesbezügliche Auseinandersetzung der Verkehrskommission der Bezirksvertretung Innere Stadt unter dem Vorsitz von Bezirksrat Sebastian Gimbel dar.



Die Innere Stadt ist das wirtschaftliche, touristische, historische, politische und kulturelle Zentrum Wiens. Im Ersten Bezirk halten sich täglich durchschnittlich rund 250.000 Menschen auf. Der Nutzungsdruck auf diesen Bezirk, in dem immerhin knapp 17.000 Menschen wohnen, ist enorm. Es braucht daher klare Regelungen, damit das Zusammenleben funktioniert und unser Ziel einer bewohnten und damit belebten Inneren Stadt gesichert werden kann. Grundsätzlich sollte jeder seine Mobilität ausleben können - auch hier ist Vielfalt die Grundlage der Freiheit - jedoch nicht auf Kosten anderer Verkehrsteilnehmer wie etwa insbesondere der schwächsten Verkehrsteilnehmer, der Fußgängerinnen und Fußgänger.

Die Bezirksvorstehung der Inneren Stadt begrüßt daher ausdrücklich die Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfes, mit dem die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Straßenverkehrsordnung angepasst werden sollen, um einerseits dem Trend nach Benützung neuer Verkehrsmittel gerecht werden zu können und andererseits das geänderte Verkehrsgeschehen in solche Bahnen zu lenken, dass ein sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden auch weiterhin gewährleistet werden kann. Als Bezirksvorsteher der Inneren Stadt bedanke ich mich bei allen politischen Kräften und Persönlichkeiten, die daran mitgewirkt haben, dass eine solche rechtliche Klarstellung möglichst rasch in Kraft treten kann.

Es ist mir bewusst, dass sich die praktische Situation vor Ort im dicht bebauten und stark genutzten urbanen Raum anders verhält, als im ländlichen Raum. Umso mehr ist die Bezirksvorstehung erfreut über eine Regelung, die Rollerfahrer wie Radfahrer behandelt und begrüßt ausdrücklich das in § 88b Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Fahrverbot auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen. Es wird nun an der Stadt Wien liegen, keine Ausnahme im Sinne von Satz 2 zuzulassen, um die vernünftige Regelung der 31. Novelle der StVO nicht zu unterlaufen.

Generell hat der Diskussionsverlauf in der Verkehrskommission gezeigt, dass es hinsichtlich der Begriffsbestimmungen noch Unsicherheiten gibt. Ziel sollte es sein, die Balance zwischen notwendiger rechtlicher Klarheit auf der einen Seite und möglichst umfassender Miteinbeziehung potentiell zukünftiger Verkehrsmittel zu schaffen, vor allem um die schwächsten Verkehrsteilnehmer zu schützen und einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss für möglichst viele zu erreichen.

